

# Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung durch die Stadt Markkleeberg

22. OKT. 2015 / *ra*

Stadtverwaltung Markkleeberg  
Rathausplatz 1

04416 Markkleeberg

13.10.15  
Ort, Datum

(Bewilligungsstelle)

## 1. Antragsteller

<b>Name / Bezeichnung</b>	CJD Chemnitz	
<b>Ansprechpartner</b>	Kerstin Pannasch	
<b>Anschrift</b> (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Beckerstr. 35, 09120 Chemnitz	
<b>Bankverbindung</b>	BIC: IBAN: Kreditinstitut:	COBADEFFXXX DE19 8704 0000 0125 0471 00 Commerzbank Chemnitz
<b>Telefonnummer</b>	0371 / 36 77 7221	

## 2. Maßnahme

Mietkosten für den Jugendclub in der Cröbernschen Straße 12a, 04416 Markkleeberg (Ortsteil Gaschwitz)

## 3. Durchführungszeitraum

<b>Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme</b>	01.01.2016
<b>Voraussichtliche Beendigung der Maßnahme</b>	31.12.2016

## 4. Höhe der Gesamtkosten

17007,61 EURO

## 5. Höhe der beantragten Zuwendung

17007,61 EURO

## 6. Finanzierungsplan

	Betrag in EURO	Zuwendungsgeber
<b>Gesamtkosten</b>	17007,61	
<b>Eigenanteil</b>		
<b>Zuwendungen Dritter (ohne beantragte Zuwendung bei der Stadt Markkleeberg)</b>		Landkreis Leipzig
<b>Beantragte Zuwendung bei der Stadt Markkleeberg</b>	17007,61	

**7. Sachdarstellung** (kurze Begründung zur Notwendigkeit der Maßnahme und zur Notwendigkeit der Förderung)

**8. Erklärungen**

Der Antragsteller erklärt,



- dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird
- dass er zum Vorsteuerabzug  berechtigt  nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (bei Berechtigung, Kosten ohne Umsatzsteuer)
- dass die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) vollständig und richtig sind.
- dass er nicht über weitere Eigenmittel oder Drittmittel verfügt, die zur Finanzierung der beantragten Maßnahme eingesetzt werden können.

Chemnitz,

13. OKT. 2015

Ort/Datum

   
Rechtsverbindliche Unterschrift

 CID Sachsen  
Beckerstraße 35  
09120 Chemnitz 

## Vertrag

Zwischen der

**Stadt Markkleeberg,  
Rathausplatz 1,  
04416 Markkleeberg,**

**- vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Karsten Schütze -  
- nachfolgend Stadt genannt -**

und dem

**Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e.V. (CJD),  
Teckstraße 23,  
73061 Ebersbach,**

vertreten durch das

**CJD Chemnitz,  
Beckerstraße 35,  
09120 Chemnitz,**

**- dieses vertreten durch Herrn Daniel Seibt, Jugenddorfleiter, und  
Herrn Andre´ Motz, Kaufmännischer Leiter -  
- nachfolgend CJD genannt -**

wird Folgendes vereinbart:

### Präambel

1. Die Stadt Markkleeberg ist Eigentümerin einer Jugendbegegnungsstätte (Gebäude mit Außengelände) auf einer Teilfläche des Flurstücks 24/16 der Gemarkung Gaschwitz (Cröbernsche Straße 12a). Die Teilfläche hat eine Größe von 6.720 m<sup>2</sup>; auf Anlage 1 grün gekennzeichnet.
2. Die Stadt Markkleeberg vergibt die Trägerschaft an dieser Jugendbegegnungsstätte im Ergebnis einer Ausschreibung. Durch Beschluss des Stadtrates vom 06.11.2013 (B-Nr. 456-11.SO/2013) wurde die Trägerschaft ab 01. Januar 2014 an das CJD Chemnitz übergeben. Die Entscheidung für die Trägerschaft beruht auf einer fortzuschreibenden Konzeption.
3. Die Betreuung der Jugendbegegnungsstätte ist abhängig von der jährlichen Bewilligung der Fördermittel des Freistaates Sachsen sowie des Landkreises Leipzig.

### § 1

#### Vertragsgegenstand

1. Das CJD übernimmt als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe die Betreuung der Jugendbegegnungsstätte Gaschwitz (nachfolgend JBS genannt) als Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit.
2. Fachliche Grundlage bildet die Jugendhilfeplanung des Landkreises Leipzig

(Teilfachplanung 1 „Leistungen gemäß §§ 11-14 SGB VIII / Fachstandards“) in der jeweils aktuellen Fassung.

3. Der Verein tritt als Träger dieser Einrichtung auf und vertritt diese als Rechtsperson.

## § 2

### Zeitlicher Rahmen und Kündigung

1. Vorbehaltlich der jährlichen Bewilligung der Fördermittel des Freistaates Sachsen sowie des Landkreises Leipzig (für Personalkosten zur Zeit 0,75 VzÄ) übernimmt das CJD ab dem 01.01.2014 den Betrieb der JBS auf unbefristete Zeit, längstens jedoch bis zur Entscheidung des Stadtrates über einen erneuten Trägerwechsel oder den Wegfall der jährlichen Fördermittel.
2. Beiden Parteien wird ein Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, jeweils zum Jahresende, eingeräumt. In dieser Zeit sind beide Parteien zur Aufrechterhaltung der eingegangenen Verbindlichkeiten verpflichtet.
3. Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn
  - die Fördermittel des Freistaates oder des Landkreises nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang zur Verfügung stehen
  - der Stadtrat eine Entscheidung zum Trägerwechsel fällt
  - das CJD von der fortgeschriebenen Konzeption abweicht
  - Nutzungen außerhalb der Kinder- und Jugendarbeit erfolgen, ohne dass eine Zustimmung der Stadt vorliegt.
4. Die Stadt ist berechtigt, mit einer Frist von 3 Monaten zum 30.06.2014 zu kündigen, wenn sich die von Landkreis und Land für das Jahr 2014 für den Betrieb gewährten Zuwendungen erheblich verringern.

## § 3

### Personelle Besetzung

1. Die JBS ist mit insgesamt 1,0 VzÄ zu besetzen.
2. Die bisher Beschäftigten werden nicht vom CJD übernommen.
3. Änderungen des Umfangs der personellen Besetzung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

## § 4

### Finanzielle Förderung

1. Die Stadt gewährt dem CJD für den Betrieb der Einrichtung einen Zuschuss, dessen Höhe sich aus dem jährlich zu erstellenden und zwischen CJD und Stadt auszuhandelnden Kosten- und Finanzierungsplan ergibt. Dieser wiederum gilt gleichzeitig als Bestandteil dieses Vertrags. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt in monatlichen Abschlägen bis zum 10. des laufenden Monats.

2. Die Zuwendungen sind zweckentsprechend einzusetzen, was das CJD gegenüber der Stadt für das laufende Kalenderjahr bis zum 30.04. des Folgejahrs unter Vorlage der Abrechnung gegenüber dem Landkreis nachweist. Nach Erteilung des Prüfvermerks durch den Landkreis wird dieser unaufgefordert vorgelegt.
3. Für die Zuwendung der Stadt gilt deren Zuwendungsrecht uneingeschränkt. Das CJD beantragt beim Landkreis Leipzig, entsprechend der Richtlinie, die für den Betrieb der Einrichtung möglichen Zuschüsse.
4. Verringern sich die dem CJD gewährten Zuwendungen, muss über das weitere Vorgehen neu befunden werden.
5. Zusätzliche Einnahmen werden für den originären Betriebszweck verwendet. Dies betrifft nicht die Fördermittel von Land und Landkreis.

#### § 5

#### Nutzung der Einrichtung

1. Die Stadt überlässt dem CJD das Gebäude Cröbernsche Straße 12a in 04416 Markkleeberg mit dem zur Übergabe darin enthaltenen Inventar (Inventarliste siehe Anlage 2) sowie das gesamte Außengelände des Grundstücks – im Lageplan grün dargestellte Fläche - (Lageplan wird als Anlage 1 Vertragsbestandteil). Die Miethöhe beträgt jährlich 17.007,61 Euro und wird mit einem entsprechenden Zuschuss der Stadt verrechnet. Hinsichtlich des Inventars laut Anlage 2 bleibt die Stadt Eigentümer und räumt dem CJD das Besitz- und Nutzungsrecht ein.
2. Das Objekt dient dem Betrieb einer offenen Einrichtung für Kinder und Jugendliche, entsprechend der Richtlinie des Landkreises und der Satzung des Vereins. Das Nutzungsrecht ist unmittelbar an den o.g. Zweck gebunden.
3. Eine zeitweise oder teilweise Überlassung des Nutzungsobjektes an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

#### § 6

#### Pflichten des Vereins

1. Das CJD sichert den fachlichen Betrieb der Einrichtung gemäß der Richtlinie des Landkreises zu. Die Aussagen zur inhaltlichen Arbeit und zur Erweiterung der Zielgruppe sind dem Betreiberkonzept (Anlage 3) zu entnehmen, welches als Bestandteil dieses Vertrags gilt.
2. Das CJD schreibt die Konzeption aufbauend auf den bisher entwickelten Inhalten gemeinsam mit den vor Ort beschäftigten Kolleginnen und Kollegen jährlich fort.
3. Das CJD sichert einen ordnungsgemäße Nutzung und einen ordnungsgemäßen Umgang mit dem Objekt und seinem Inventar zu. Das CJD geht sparsam mit Energie, Wasser und Gas um, alle Zählerstände werden der Stadt jeweils zum 1. des Monats übermittelt.

#### § 7

#### Instandhaltung und Instandsetzung